

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2006

Nr. 2006/1220

Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Erwägungen

Am 6. Juli 2005 hat der Kantonsrat gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesetz den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (im Folgenden "IKV" genannt) erklärt (KRB Nr. SGB 059/2005). In der Zwischenzeit haben auch alle anderen Kantone den Beitritt zur IKV erklärt. Die IKV soll deshalb auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt werden. Im erwähnten Kantonsratsbeschluss ist der Regierungsrat als Vollzugsbehörde bestimmt worden. Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen einer Vollzugsverordnung formell zu definieren, dass die Reinerträge aus den Lotterien und Wetten in den Lotteriesowie in den Sport-Toto-Fonds fliessen. In gleicher Weise hat er die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Verteilkriterien zu bezeichnen (vgl. Art. 24 ff. IKV). Schliesslich hat der Regierungsrat die Organisation hinsichtlich der Prävention und Spielsuchtbekämpfung zu bestimmen (vgl. Art. 18 IKV). Im Übrigen wird die bisher geltende Ordnung und Organisation, welche sich bewährt hat, übernommen.

Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Im Folgenden werden die einzelnen Verordnungsbestimmungen summarisch erläutert. Auf die einzelnen Paragraphen wird nur eingegangen, wenn dies der besseren Verständlichkeit dient oder wenn gegenüber der bisherigen Ordnung Änderungen vorgenommen worden sind.

§ 2.

Die Reinerträge aus den Lotterien und Wetten sollen weiterhin in die seit vielen Jahren bestehenden beiden Fonds – Lotterie-Fonds und Sport-Toto-Fonds – fliessen. Der erste Fonds ist dabei für vielfache Zwecke, der zweite hingegen für sportliche Zwecke bestimmt. Für die Zuweisung der Gewinne auf die beiden Fonds kann auf die Verteilung, wie sie vom Regierungsrat im Jahre 2002 definiert worden ist, zurückgegriffen werden (vgl. RRB Nr. 2127 vom 28. Oktober 2002). Dabei ist am bestehenden System angeknüpft worden, welches sich bestens bewährt hat und breite Akzeptanz geniesst. Dies gilt auch heute unverändert. Deshalb sollen auch inskünftig 1/4 der Gewinne in den Sport-Toto-Fonds und die anderen 3/4 in den Lotterie-Fonds fliessen.

§ 3.

Der Regierungsrat soll auch in Zukunft Beiträge aus den Fonds abschliessend zusprechen. Abschliessend sind seine Beschlüsse, weil auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Art. 27 IKV). Bei kleineren Beiträgen soll der Regierungsrat dies delegieren können, wie dies bereits heute vereinzelt der Fall ist. So hat der Regierungsrat z.B. das Amt für öff. Sicherheit, Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, aufgrund von Richtlinien Beiträge bis Fr. 3'000.-- aus dem Sport-Toto-Fonds selbständig auszurichten (vgl. RRB Nr. 2676 vom 17. Dezember 2002).

§ 4.

Ausgangspunkt für die Definition der Verteilkriterien bildet das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923¹⁾. Nach Art. 3 und 5 des zitierten Bundesgesetzes dürfen die den Kantonen zufließenden Gewinne aus den Lotterien und Wetten nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke jedoch nicht für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Verwendung für sportliche Zwecke gilt dabei als gemeinnützig. Die beiden Begriffe "gemeinnützig" und "wohltätig" sind unbestimmte Rechtsbegriffe und höchst interpretationsbedürftig. Es kann dabei u.a. auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch abgestellt werden. Zudem sind die Begriffe extensiver auszulegen als in anderen Rechtsgebieten (vgl. zum Ganzen "Feststellungen zu den Begriffen der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit nach der Lotteriegesetzgebung" von Dr. Franz Burki vom Dezember 1985). Daraus erhellt, dass eine abschliessende Aufzählung von Kriterien ausgeschlossen ist. Demnach können lediglich gewisse Bereiche aufgeführt werden, in welchen praxisgemäss Beiträge gesprochen worden sind, die einem oder beiden Hauptkriterien entsprochen haben. Aus dem gleichen Grund erscheint es sinnvoll, nach Bedarf in einzelnen Bereichen Richtlinien, Reglemente oder dergleichen schaffen zu können. Als Beispiel hierfür kann auf die Richtlinien des Departementes des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds (vgl. RRB Nr. 2676 vom 17. Dezember 2002) oder auf die Richtlinien der Fachkommission Musik des Kantonalen Kuratoriums über die Förderung der Jugendmusiklager (vgl. RRB Nr. 693 vom 30. März 2004) verwiesen werden.

§ 5.

Die bestehende Organisationsstruktur soll übernommen werden, zumal sie sich gut bewährt hat. Das Amt für öffentliche Sicherheit stellt, wie bis anhin, dem Regierungsrat Antrag über die Beiträge, soweit die Bewilligungskompetenz nicht delegiert ist (siehe dazu § 3 Abs. 2). Für die Beurteilung der Gesuche können kantonale Fachstellen beigezogen werden (z.B. Amt für Kultur und Sport, Amt für Denkmalpflege und Archäologie). Stellen diese fest, dass ein Gesuch klar die Kriterien nicht erfüllt, sollen diese, im Sinne einer schlanken Organisation, dieses direkt ablehnen können. Letztendlich entscheidet der Regierungsrat. Dieses Vorgehen entspricht gängiger Praxis. Der Verwaltungsaufwand soll pauschal an einer Stelle abgegolten werden.

§ 6.

Die Spielsuchtabgaben, die den Kantonen neu von den Lotterie- und Wettunternehmen zufließen, müssen zweckgebunden eingesetzt werden (Prävention und Spielsuchtbekämpfung). Das Amt für soziale Sicherheit beschäftigt sich bereits heute mit Präventions- und Suchtfragen. Es erscheint deshalb

¹⁾ SR 935.51.

angemessen, diese Aufgabe mit der damit verbundenen Verpflichtung dem Departement des Innern zu übertragen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

RRB Nr. 2006/1220 vom 26. Juni 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005¹⁾ (IKV) und Ziffer 4 der Beitrittserklärung zu dieser Vereinbarung vom 6. Juli 2005²⁾

beschliesst:

§ 1. Durchführungsbewilligungen

Der Regierungsrat erteilt die Durchführungsbewilligungen gemäss Art. 15 IKV.

§ 2. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds

Die Reinerträge, welche die Lotterieveranstalter dem Kanton Solothurn liefern, fliessen jeweils zu 3/4 in den Lotterie-Fonds und zu 1/4 in den Sport-Toto-Fonds des Kantons.

§ 3. Verteilung der Mittel aus den Fonds

¹⁾ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über Beiträge aus Mitteln der Fonds.

²⁾ Er kann die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Beiträge an eine Dienststelle delegieren.

§ 4. Verteilungskriterien

¹⁾ Aus den Fonds können Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind.

²⁾ Als gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Absatz 1 gelten

a) für den Lotteriefonds Beiträge für insbesondere folgende Bereiche:

1. Kultur;
2. Denkmalpflege und Archäologie;
3. Soziale Aufgaben;
4. Gesundheitsförderung und Prävention;
5. Umwelt, Natur und Landschaft;
6. Entwicklungshilfe;
7. Hilfe in ausserordentlichen Lagen.

für den Sport-Toto-Fonds Beiträge für den Bereich Sport.

¹⁾ noch nicht publiziert.

²⁾ noch nicht publiziert.

³ Die Beiträge sind in der Regel im Kanton selbst oder für einen im Bezug zum Kanton stehenden Zweck zu verwenden.

⁴ Der Regierungsrat kann ergänzende Weisungen und Richtlinien erlassen.

§ 5. Rechnungsführung, Revision und Administratives

¹ Das Departement des Innern führt die Rechnungen der beiden Fonds. Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.

² Das Departement des Innern stellt dem Regierungsrat Antrag über die Beiträge, soweit die Bewilligungskompetenz nicht delegiert ist (§ 3 Absatz 2). Es kann andere kantonale Fachstellen zur Stellungnahme beiziehen. In klaren Fällen können diese ein Gesuch direkt ablehnen.

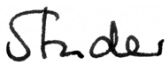
³ Der Verwaltungsaufwand des Departements des Innern wird den beiden Fonds anteilmässig pauschal belastet. Der Regierungsrat setzt die Pauschalen jährlich fest.

§ 6. Spielsuchtabgabe

Über die dem Kanton zufließenden Abgaben verfügt das Departement des Innern. Es kann diese Kompetenz an eine Dienststelle des Departementes delegieren.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit KK 05 21
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Amtsblatt

Veto Nr. 108 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. September 2006.

Verteiler Verordnung

Departemente (je 2)
Amt für öffentliche Sicherheit (10)